Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1876

75 (28.3.1876)

Visual Library

Beilage zu Nr. 75 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 28. März 1876.

Deutschland.

Karlsruhe, 27. März. Die Handelskammern der Städte Mannheim, Heidelberg, Bruchsal, Pforzheim, Rastatt, Baden, Bühl, Offenburg, Freiburg und Konstanz haben unterm 12. März l. J. zu Baden-Baden über das den Ständen vorliegende Erwerbsteuer-Gesetz eine Reihe von „Resolutionen" gefaßt und auf Grund derselben die Ablehnung des Gesetzesentwurfs beantragt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes scheint es am Platze zu sein, diese Resolutionen einer Prüfung zu unterziehen und zu erörtern, inwieweit solche begründet erscheinen.

Die erste Resolution lautet:

„Das Gesammtresultat der gewerblichen Unternehmungen besteht zwar aus Betriebskapital- und Arbeitsrente, allein der Antheil eines jeden dieser beiden Faktoren an dem Gesammtresultat kann ziffermäßig nicht ermittelt werden und er ist für jedes Unternehmen verschieden. Eine Präsumtion für die Größe der Betriebskapital-Rente ist nicht gerechtfertigt.

„Da insbesondere das Resultat der gewerblichen Arbeitsrente sich nicht ermitteln läßt, so ist auch eine Vergleichung und gleichmäßige steuerliche Behandlung der gewerblichen Arbeitsrente und des Arbeitsertrags der seitherigen Klassensteuer-Pflichtigen nicht möglich.

„Wir folgern hieraus:

„1) Daß das Klassensteuer-Gesetz mit dem Gewerbesteuer-Gesetz, so wie geschehen, nicht verschmolzen werden kann.

„2) Daß ohne Rücksicht auf die Faktoren, welche den Gesammtertrag zu Stande bringen, lediglich dieser Gesammtertrag der gewerblichen Unternehmungen besteuert werden darf."

Es wird hiermit das in dem z. Zt. giltigen Gewerbesteuer-Gesetz enthaltene und aus diesem in den Gesetzesentwurf aufgenommene Prinzip der Zerlegung des Ertrags einer gewerblichen Unternehmung in die beiden Faktoren „Betriebskapital-Rente" und „Arbeitsrente" bekämpft und zwar lediglich aus dem Grunde, weil diese Zerlegung in hohem Grade schwierig, beziehungsweise undurchführbar sei.

Die Motive, welche zu der Aufnahme jenes Prinzips in den Gesetzesentwurf führten, werden in den Resolutionen nicht erwähnt.

Es erscheint allerdings auf den ersten Blick einfacher und natürlicher, den Gesammtertrag einer gewerblichen Unternehmung ungetrennt zur Besteuerung zu ziehen, als zu einer Zertheilung in die erwähnten beiden Faktoren zu schreiten. Erwägt man jedoch, daß die Betriebskapital-Rente ein aus Vermögensbesitz fließender, d. h. ein fundirter Ertrag ist, während der persönliche Arbeitsverdienst nur einen unfundirten, nicht auf Vermögensbestandtheilen basirten Bezug bildet, so springt in die Augen, daß eine gleichmäßige Besteuerung beider Bezüge zu einer unbilligen Mehrbelastung des persönlichen Verdienstes gegenüber der Betriebskapital-Rente führen würde.

Die Steuerfähigkeit eines Gewerbtreibenden, welcher nur ein Betriebskapital von 1000 Mark besitzt und jährlich 2000 Mark verdient, ist nicht dieselbe, wie diejenige eines Gewerbetreibenden mit dem gleichen Verdienst, jedoch mit einem Betriebskapitale von 20,000 Mark. Denn der letztere besitzt in seinem größeren Betriebskapital bereits ein Vermögen, dessen Erträgniß ihm und seiner Familie im Falle der Arbeitsunfähigkeit eine dauernde Jahresrente von beiläufig 1000 Mark sichert, während der erstere nur auf eine solche von 50 Mark zu rechnen hätte und deßhalb genöthigt ist, von seinem jährlichen Verdienst, wenn er sich eine gesicherte Zukunft verschaffen will, nicht unbeträchtliche Summen zurückzulegen. Er ist deßhalb in erheblichem Grade weniger steuerfähig als der Zweite.

Der Gesetzesentwurf will nun auf diese Verschiedenartigkeit der nur anscheinend gleichen Erträgnisse der fraglichen beiden Unternehmungen Rücksicht nehmen, und zwar in der Weise, daß derjenige Theil des Ertrags, welcher als persönlicher Verdienst zu betrachten ist, erheblich niedriger zur Steuer veranlagt wird, als derjenige Theil, welcher sich als Betriebskapital-Rente darstellt. Um diesen letzteren Bestandtheil zu ermitteln, geht der Gesetzesentwurf von der Voraussetzung aus, daß die Rente des in einer gewerblichen Unternehmung angelegten Betriebskapitals durchschnittlich, d. h. von Ausnahmefällen abgesehen, dem landesüblichen Zinsfuß gleichkomme.

Diese Voraussetzung wird in der That auch zutreffen. Denn es ist nicht denkbar, daß in einem bestimmten Geschäftszweig die darin angelegten Kapitalien auf die Dauer mehr oder weniger als den landesüblichen Zinsfuß abwerfen. Wäre dies der Fall, so würden die Kapitalien vorzugsweise diesem Geschäftszweige so lange zuströmen oder entzogen werden, bis eine erhebliche Vermehrung oder Verringerung der Zahl der betreffenden Geschäfte eintreten, dadurch ein entsprechendes Sinken oder Steigen der Rentabilität der in jenen Geschäften angelegten Kapitalien hervorgerufen, und endlich die normale Verzinsung der letzteren wieder erreicht würde. — Richtig ist, daß bei gleich großem Betriebskapital die Gesammterträgnisse zweier Unternehmungen ganz erheblich verschieden sein können. Dies ist jedoch nicht auf eine verschiedene Rentabilität der Betriebskapitalien, sondern auf die Verschiedenheit des persönlichen Verdienstes der Unternehmer zurückzuführen, soferne der letztere nicht bloß als eigentlicher Arbeitslohn, sondern zugleich auch als Unternehmergewinn und Risikoprämie betrachtet wird.

Der Gesetzesentwurf behandelt daher, und, wie uns scheint, mit Recht, bei jedem Geschäftsertrag den landesüblichen Zinsfuß (5 Proz.) des in dem Geschäfte thätigen Betriebskapitals als Rente des letzteren und den alsdann noch verbleibenden Rest des Ertrags als persönlichen Verdienst.

Durch dieses eben so einfache, als nach dem Obigen durchaus gerechtfertigte Verfahren scheint uns die Aufgabe der Zerlegung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen in einer theoretisch richtigen und praktisch leicht durchführbaren Weise gelöst zu sein und damit die Folgerungen der Resolution I. hinfällig zu werden.

Was insbesondere die erste dieser beiden Folgerungen betrifft, „daß das Klassensteuer-Gesetz mit dem Gewerbsteuer-Gesetz, so wie es geschehen, nicht verschmolzen werden könne", so scheint uns solche, selbst wenn man sich auf den Standpunkt der Resolution, d. i. der ungetrennten Besteuerung der Betriebskapital- und Arbeitsrente stellt, nicht gerechtfertigt. Denn gerade von diesem Standpunkte aus soll ja der persönliche Verdienst und die Betriebskapital-Rente ganz gleichmäßig zur Versteuerung gezogen werden, es soll keinen Unterschied begründen, ob ein Gewerbtreibender mit großem oder kleinem oder gar keinem Betriebskapital arbeitet, wenn nur der Jahresverdienst der gleiche ist. — Worin unterscheidet sich nun aber ein Gewerbtreibender ohne Betriebskapital (z. B. ein Fabrikarbeiter, Commis 2c.) hinsichtlich seiner Steuerfähigkeit oder der Art seines Einkommens von einem z. Z. Klassensteuer-Pflichtigen (z. B. einem Arzt, einem Künstler, einem Beamten)? Es ist nicht der mindeste Unterschied zwischen Beiden wahrzunehmen. Gleichwohl soll es zwar durchaus keinem Anstande unterliegen, den ersteren einem mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden gleich zu behandeln, die gleiche Behandlung des Klassensteuer-Pflichtigen mit dem ohne Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden aber soll unzulässig sein?

Wo bleibt hier die Folgerichtigkeit? — Wollte man aber konsequent verfahren und etwa die seither Klassensteuer-Pflichtigen sammt den ohne Betriebskapital arbeitenden Gewerbtreibenden besonders zur Versteuerung ziehen, so würden dieselben, weil ihr Einkommen lediglich in persönlichem Verdienst besteht, jedenfalls mäßiger zur Steuer heranzuziehen sein, als die mit Betriebskapital arbeitenden Gewerbetreibenden.

Die 2. Resolution lautet:

„Es erscheint als gerecht und billig, daß man bei der Besteuerung des Ertrags aus Handel und Gewerbe für die Feststellung dessen, was man unter Ertrag zu verstehen und somit als Ertrag zu versteuern hat, die Normen der Bilanzirung berücksichtige, welche, ebenso wie im Gewerbe- und Handelsstand, auch bei jedem guten Haushälter ausnahmslos anerkannt sind.

„Wir folgern hieraus:

„Daß nur der Reinertrag der gewerblichen Unternehmungen zur Steuer herangezogen werden darf, wie er sich nach Ziehung der Bilanz und nach Aufstellung des Gewinn- und Verlustkonto ergibt."

Wenn die Resolution besagen würde, es soll nur derjenige Ertrag besteuert werden, welcher sich nach Aufstellung einer nach in der Geschäftswelt üblichen Normen aufgestellten Ertragsberechnung als Reinertrag ergibt, so würde die Resolution eine Forderung aufstellen, die zwar vielleicht Seitens der Finanzverwaltung nicht für annehmbar erachtet würde, gleichwohl aber vom rein theoretischen Standpunkte aus gebilligt werden könnte.

Die Resolution will aber das Ergebniß des Abschlusses des Gewinn- und Verlustkonto's als steuerpflichtigen Ertrag behandelt wissen, d. h. mit andern Worten den Vermögenszuwachs, sofern ein solcher nach Abzug der Verluste am Vermögensstamme sich innerhalb einer gewissen Periode (wohl innerhalb eines Kalenderjahrs) ergibt. Das würde aber denn doch von einer Besteuerung des Reinertrags ganz bedeutend abweichen. Man würde damit den Boden einer Ertragssteuer eben so sehr wie den einer Einkommenssteuer vollständig verlassen und zu dem geradezu ungeheuerlichen System einer Vermögenszuwachs-Steuer gelangen.

Auch der dem vorigen Landtage vorgelegene Entwurf einer Einkommenssteuer hat, und sicher mit Recht, von einer Berücksichtigung der Verluste und Gewinne am Vermögensstamme völlig abgesehen. Wohin würde ein solches System auch führen? Denken wir uns dasselbe z. B. auf unser Kapital-Rentensteuer-Gesetz übertragen! Es würde dann der Kapitalist nicht bloß seinen jährlichen Zinsenbezug, sondern auch seinen Kapitalgewinn nach Abzug der Kapitalverluste zu versteuern haben. Er hätte z. B. einen Lotteriegewinn in dem betreffenden Jahre als Rentenbezug zu versteuern und wäre in einem andern Jahre berechtigt, die Kursverluste seiner Werthpapiere oder ganz in Verlust gegangene Kapitalien an seinen Renten in Abzug zu bringen! Wohin würde ein derartiges System führen?

Ganz dasselbe Verfahren soll nun nach Resolution II bei der Gewerbsteuer das richtige sein! Es soll gestattet sein, an dem Jahresertrag, d. i. der Rente der Betriebskapitalien einschließlich des Arbeitsverdienstes etwaige Verluste in Abzug zu bringen, welche sich am Vermögensstamm, an den Betriebskapitalien ergeben. Diese Verluste eignen sich nun aber doch offenbar nur zu einer Abschreibung am Betriebskapital selbst, nicht an der Rente desselben.

Das in der Resolution I gestellte Verlangen würde nach dem Vorstehenden, selbst wenn man sich im Anschluß an die unten folgende Resolution VIII auf die Grundlagen der Einkommensbesteuerung stellen wollte, ein völlig unannehmbares sein.

Resolution III lautet:

„Das Betriebskapital betreffend.

„1) Das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags. Die Ermittlung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals ist daher für die Besteuerung des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen zwecklos.

„2) Wenn das erborgte Betriebskapital zum Zweck der Besteuerung dem eigenen Betriebskapital gleich erachtet wird, wenn ferner ein Abzug von Schuldzinsen bei Feststellung der Höhe des Ertrags aus einem gewerblichen Unternehmen nicht stattfinden darf, so führt dies nothwendiger Weise zu einer Besteuerung des kaufmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbetreibenden, was der in den Motiven des Entwurfs mehrfach betonten Tendenz entgegen ist."

Hier müssen wir zunächst die Richtigkeit des Satzes: „das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital gestattet keinen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags" entschieden bestreiten. Wenn derselbe dahin lauten würde: „das Betriebskapital gestattet nicht unter allen Umständen und in jedem Fall unbedingt einen Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags" oder „das Betriebskapital allein gestattet noch keinen sichern Schluß auf die Größe des gewerblichen Ertrags", so ließe sich gegen denselben nichts einwenden. Denn es bildet ja das Betriebskapital nicht den einzigen und ausschließlichen Faktor für die Erzielung eines Ertrags. Daß derselbe jedoch einen sehr gewichtigen Faktor bei der Bildung eines gewerblichen Ertrags darstellt, kann im Ernste doch von keinem Geschäftsmanne in Abrede gestellt werden. Wenn wir daher auch gerne zugeben, daß das Betriebskapital weder ausschließlich noch unbedingt einen sicheren Schluß auf die Größe des Ertrags gestattet, so folgt hieraus selbstredend noch keineswegs, daß die Ermittelung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals für die Besteuerung des Ertrags des Unternehmens zwecklos sei. Denn wie anders kann ich überhaupt zu einer Beurtheilung der Größe des Ertrags einer Unternehmung gelangen, als indem ich sämmtliche Merkmale, welche für eine solche Beurtheilung einen Anhaltspunkt bieten, klar zu stellen versuche, und daß hiebei ein für den Geschäftsertrag so bedeutsames Merkmal, wie die Größe des Betriebskapitals, namentlich wenn es sich um die Vergleichung gleichartiger und sonst unter beiläufig gleichen Bedingungen arbeitender Geschäfte handelt, nicht außer Acht gelassen werden kann, liegt auf der Hand.

Man wird deßhalb mit Fug und Recht dem Satze 1 der Resolution III den anderen Satz entgegenstellen können: „Das in einem gewerblichen Unternehmen angelegte Betriebskapital ist zwar nicht ausschließlich und nicht unbedingt maßgebend für die Größe des gewerblichen Ertrags, jedoch von sehr hoher Bedeutung für denselben. Die Ermittelung der Höhe des in einem gewerblichen Unternehmen angelegten Betriebskapitals ist daher für die Besteuerung des Ertrags aus gewerblichen Unternehmungen unbedingt geboten."

Daß die Ermittelung der Betriebskapitalien jedenfalls dann eintreten muß, wenn, wie im Gesetzesentwurf vorgesehen und nach der Besprechung der Resolution I für eine gerechte Besteuerung als durchaus nothwendig anzuerkennen, ein verschiedener Steueranschlag für die Betriebskapital-Rente und für den persönlichen Verdienst gewählt wird, ist selbstverständlich.

Die Ziffer 2 der Resolution III. wendet sich dagegen, daß nach dem Gesetzesentwurf erborgte Betriebskapitalien dem eigenen Betriebskapitale gleich erachtet werden, bezhw. daß ein Abzug von Schuldzinsen bei Feststellung der Höhe des Ertrags aus einem gewerblichen Unternehmen nicht stattfinden darf. Die Resolution weiß gegen diese Bestimmungen des Entwurfs nur vorzubringen, daß dieselben zu einer Besteuerung des kaufmännischen Kredits und zu einer ganz besonderen Belastung gerade der mittleren und kleineren Gewerbtreibenden führen, was der in den Motiven des Entwurfs mehrfach betonten Tendenz entgegen sei.

Diese Folgerung würde nur dann richtig sein, wenn anzunehmen wäre, daß vorzugsweise der kleinere und mittlere Geschäftsmann mit erborgtem Kapital arbeite. Den Beweis hiefür bleiben die Resolutionen schuldig. Selbst wenn aber die fragliche Voraussetzung zutreffen würde, so würde sich für die mittleren und kleineren Geschäftsleute jedenfalls kein schlimmerer Zustand als zur Zeit ergeben. Denn auch nach dem jetzigen Gewerbsteuer-Gesetz dürfen Schulden am Betriebskapital nicht abgezogen werden. Wenn der Gesetzentwurf die Tendenz verfolgt, die mittleren und kleineren Geschäftsleute im Verhältniß zu den größeren Geschäften zu erleichtern, so schlägt er einen andern Weg zur Erreichung dieses Zieles ein, insbesondere den, den persönlichen Verdienst nicht mehr nach den seitherigen, bei größerem Gewerbebetrieb entschieden zu niedrigen Anschlägen, sondern nach dem mittleren Ertrage der Geschäfte zur Besteuerung zu ziehen.

Für einen Abzug der Schulden ließe sich allerdings Manches geltend machen, was die Resolutionen nicht erwähnen. Gleichwohl sprechen so triftige theoretische, wie praktische Gründe für die Nichtgestattung eines solchen Abzugs, daß uns die betreffenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfs hinreichend gerechtfertigt zu sein scheinen. Vom theoretischen

Standpunkt aus erscheint ein Schuldenabzug nicht zulässig, sofern der Erwerbsteuer der Charakter einer Ertragssteuer gewahrt werden will. Das wollen nun die Resolutionen allerdings nicht. Sie wünschen vielmehr (vergl. Resolution VIII.) nicht nur nicht der Erwerbsteuer den Charakter einer Ertragssteuer zu erhalten, sondern auch die bereits bestehenden Ertragssteuern abzuschaffen, bezhw. nach den Prinzipien der Einkommensbesteuerung abzuändern. In dieser Beziehung erlauben wir uns, auf das weiter unten zu Resolution VIII. Bemerkte Bezug zu nehmen. Den Abzug von Schulden für zulässig zu erklären, unterliegt jedoch auch erheblichen praktischen Bedenken. Ganz abgesehen von der Schwierigkeit, die Angaben der Pflichtigen über den Betrag ihrer Schulden, bezhw. Schuldzinsen genügend prüfen zu können, so würde die Gestattung des Schuldenabzugs bei der Erwerbsteuer die Einräumung der gleichen Vergünstigung bei der Grund- und Häusersteuer wohl unvermeidlich nach sich ziehen. Wie soll denn aber bei Demjenigen, welcher nicht nur erwerbsteuerpflichtig, sondern gleichzeitig auch grund- und häusersteuer- oder kapitalrentensteuer-pflichtig ist, ermessen werden, auf welchen seiner Einkommensbestandtheile seine Schulden ruhen, bezhw. an welchen seiner steuerpflichtigen Erträgnisse seine Schuldzinsen in Abzug gebracht werden dürfen? Soll es in der freien Wahl des Pflichtigen stehen, auf welche seiner steuerpflichtigen Erträgnisse er seine Schuldzinsen aufrechnen will, oder hätte der Steuerveranlagung jeweils eine Vertheilung der Schulden pro rata auf die einzelnen Erträgnisse vorauszugehen?

Diese und ähnliche Erwägungen scheinen auch dahin geführt zu haben, daß in keinem einigen deutschen Gewerbsteuer-Gesetze oder Grund- und Häusersteuer-Gesetze ein Schuldenabzug für zulässig erklärt ist. Es liegt schon hierin, wie uns scheint, eine deutliche Warnung für die badische Finanzverwaltung, nicht ihrerseits einen Weg zu betreten, den vorher eine andere Verwaltung noch nicht betreten hat.

Die Resolution IV. lautet:

„Die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes betreffend:

„Wir anerkennen, daß die Tarifirung des persönlichen Arbeitsverdienstes aus den in den Motiven angegebenen Gründen veraltet ist. Eben deshalb halten wir die definitive Beseitigung dieser Tarife für unumgänglich nothwendig. Wir können uns damit nicht einverstanden erklären, daß die Großh. Regierung als Instruktionen oder Anhaltspunkte oder in irgend einer andern Form diese Tarife beizubehalten beabsichtigt."

Die Resolution richtet sich nicht gegen den Gesetzesentwurf selbst, sondern gegen die in den Motiven zu demselben enthaltene Bemerkung, daß die Regierung beabsichtige, zur Erzielung einer gleichmäßigen Einschätzung des persönlichen Verdienstes der Gewerbtreibenden den Einschätzungsorganen im Instruktionsweg Tarife oder Klassentafeln zugehen zu lassen, welche als Anhaltspunkte bei der Schätzung des persönlichen Verdienstes zu dienen hätten.

Nach der Resolution sollten auch in dieser modifizirten Weise keinerlei Tarife mehr erlassen werden.

Uns scheint nun diese Frage eine prinzipielle Bedeutung nicht zu haben, sondern lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit zu sein. Und da scheint uns denn doch das von der Regierung beabsichtigte vorsichtige Verfahren, womit ein zu schroffer Uebergang von dem jetzigen System der Veranlagung zur Gewerbsteuer zu dem neuen System vermieden würde, den Vorzug zu verdienen. Das von der Regierung angedeutete Verfahren scheint uns in der That den Vorzug des jetzigen Systems (gleichmäßiges Verfahren Seitens der einzelnen veranlagenden Organe) mit den Vorzügen der freien Ertragsschätzung zu vereinen. Jedenfalls steht von dem betreffenden Verfahren irgendwie eine Beeinträchtigung der Pflichtigen nicht zu erwarten, da dem Pflichtigen, welcher sich durch die Einschätzung nach Maßgabe des im Instruktionswege erlassenen Tarifs für beschwert erachten sollte, wenn nicht bereits Seitens der Einschätzungsbehörde seinen deßfallsigen Einwendungen Folge gegeben wird, das Recht der Beschwerde an die Steuerdirektion und den Verwaltungsgerichtshof offen steht und hiebei von irgend einer Rücksichtnahme auf den Tarif keine Rede sein kann.

Die Resolution V besagt:

„Wir halten es für einen großen Mißstand, daß einerseits die Betriebskapitalien durch Fassionen, andererseits die Höhe des muthmaßlichen mittleren Ertrags durch Schätzung gefunden werden soll. Die Kombination zweier ganz verschiedenen Methoden für die Findung der Steuersumme ist für die Herstellung eines richtigen Resultats keineswegs empfehlenswerth."

Wir finden die Erklärung für die gewählte Kombination von Fatirung und Schätzung in der Begründung zu Art. 20 des Entwurfs. Man hielt einen Verzicht auf die bereits im jetzigen Gewerbsteuer-Gesetz vorgesehenen Fassionen der Gewerbtreibenden über Betriebskapital und Gehilfenzahl nicht für zweckmäßig, glaubte vielmehr dieser Fassionen zur Erzielung einer möglichst richtigen Steuerveranlagung nach wie vor zu bedürfen. Dagegen nahm man Anstand, den Umfang derselben noch zu erweitern und eine förmliche Fassion über den steuerbaren Ertrag der gewerblichen Unternehmungen zu verlangen. Der Gesetzesentwurf hält dabei an dem gewiß gerechtfertigten Grundsatz fest, daß von den Pflichtigen nur die Angabe von Thatsachen zu verlangen sei. — Inwiefern hierin ein großer Mißstand liegen soll, ist nicht gut einzusehen. Ganz nach ähnlichen Grundsätzen verfährt auch das neue württembergische Gewerbsteuer-Gesetz.

Resolution VI lautet:

„Die Besteuerung eines muthmaßlichen mittleren Ertrags nimmt der Einschätzung jede sichere Grundlage und den Eingeschätzten schneidet sie die Möglichkeit des Rekurses ab."

Die Resolution verschweigt, welchen Ertrag sie an die Stelle des muthmaßlichen mittleren Ertrags gesetzt sehen möchte. Im Hinblick auf Resolution II. darf vermuthet werden, daß sie den thatsächlichen Ertrag einer abgelaufenen Periode, entweder des letzten Kalenderjahres oder im Durchschnitt einer Reihe von Jahren zu Grund gelegt haben will. — Daß hiermit in vielen Fällen eine präzisere Grundlage gewonnen würde, unterliegt keinem Zweifel. Gleichwohl würde dieses System erhebliche Schattenseiten haben. Einmal paßt es nicht auf neu entstehende Geschäfte. Bei der Einschätzung solcher müßte doch wohl auf den muthmaßlichen mittleren Ertrag gegriffen werden. Dann würden Aenderungen im Umfang und dem Betrieb einer gewerblichen Unternehmung frühestens im dritten Jahre nach ihrem Eintritt überhaupt und, wenn der Durchschnitt mehrerer Jahre maßgebend sein soll, erst nach Ablauf einer noch längeren Periode in vollem Umfang berücksichtigt werden. Würde der Durchschnittsertrag der letzten 3 Jahre zu Grunde gelegt, so würde eine mit Beginn des Jahres 1880 eintretende Veränderung bei der im Jahr 1880 stattfindenden Steuerveranlagung für 1881 noch nicht in Betracht kommen. Für das Jahr 1882 würde sie sich nur zu $^1/_3$, für das Jahr 1883 zu $^2/_3$ und erst für das Jahr 1884 vollständig geltend machen. Ein so langer Zwischenraum zwischen Ursache und Wirkung erscheint sehr bedenklich. Günstige Erträgnisse würden erst zu einer Zeit zur Versteuerung kommen, in welcher die Geschäftslage eine wesentlich ungünstigere sein kann. Das österreichische Gewerbsteuer-Gesetz, welches auf ähnlichen Bestimmungen ruht, hat nach Eintritt der 1873er Krisis zu den heftigsten Angriffen Veranlassung gegeben. Nahezu bankerotte Geschäfte hatten in den Jahren 1874 und folgenden aus ihren glänzenden Erträgnissen der Zeiten vor der Krisis Steuersummen zu entrichten, welche ihre laufenden Geschäftserträgnisse oft nahezu absorbirten.

Von den ganz zu Grunde gegangenen Instituten und Unternehmungen erhielt die Steuerkasse selbstverständlich nichts mehr, während dieselben in den Jahren der reichen Ernte und hohen Dividenden nur die mäßigen Erträgnisse früherer Jahre zu versteuern hatten. — Ferner würde die Annahme des Prinzips der Steuerveranlagung nach dem jeweiligen thatsächlichen Ergebniß einer bestimmten Periode (z. B. des letzten Jahres oder der letzten 3 Jahre) zu einem alljährlich wechselnden Kataster führen, denn diese thatsächlichen Ergebnisse, selbst wenn es sich um drei- oder mehrjährige Durchschnitte handelt, werden niemals dieselben sein. Nicht nur für die Steuerverwaltung, sondern insbesondere auch für die Pflichtigen selbst ist es aber von hohem Interesse, daß die Veranlagung, so lange nicht erhebliche und dauernde Aenderungen der Erträgnisse eintreten, sich nicht ändere. — Auch würde eine Veranlagung nach den thatsächlichen Ergebnissen einer bestimmten Periode, wenn jene nicht bloß ein leeres Wort sein soll, eine Fassion dieser Ergebnisse, d. i. Ertragsfassionen nothwendig machen. Denn ohne solche bliebe der Einschätzungsbehörde doch nichts Anderes übrig, als den muthmaßlichen Ertrag in der fraglichen Periode festzusetzen, und ohne nähere Kenntniß des thatsächlichen Ertrags würde eben im Zweifelsfall der mittlere Ertrag als muthmaßlicher Ertrag jener Periode angesehen werden. — Gegen die Einführung von Ertragsfassionen spricht aber das zu Resolution V Bemerkte. Namentlich würde bei Einführung von Ertragsfassionen das Strafverfahren sich sehr mißlich gestalten. Nothwendiger Weise müßte auf die Abgabe einer unrichtigen Ertragsfassion eine Strafe gesetzt sein. Sehr schwierig aber wäre es wohl in den meisten Fällen, zu bestimmen, ob die unrichtige Ertragsfassion absichtlich eine unrichtige oder nur in Folge irriger Anschauung in nicht richtiger Weise aufgestellt wurde. Bei den Fassionen zur Kapitalrenten-Steuer liegt die Sache ganz anders. Dort ist der thatsächliche Zinsenbezug anzugeben und es kann, von einzelnen seltenen Fällen abgesehen, auch der schlichte Mann kaum im Zweifel darüber sein, was er zu fatiren hat. Allein eine Geschäftsertrags-Berechnung in richtiger, korrekter Weise aufzustellen, ist nicht jeder Gewerbtreibende im Stande.

Würde man daher das jeweilige thatsächliche Erträgniß einer bestimmten Periode als Grundlage der Besteuerung wählen, so würde man nach dem Vorstehenden nicht nur ein alljährlich wechselndes, sondern auch niemals ein dem gegenwärtigen Stand entsprechendes Kataster erhalten und zudem die obenerwähnten Schatterseiten der Ertragsfassionen mit in den Kauf nehmen müssen.

Die Resolution VII lautet:

„Der Entwurf einer Erwerbsteuer ruht, soweit er eine Revision des Gewerbesteuer-Gesetzes ist, auf dem derzeit noch geltenden Gewerbesteuer-Gesetz vom Jahre 1854, und dieses letztere hat wiederum die Grundlagen des Gesetzes vom Jahre 1815 beibehalten. Der Entwurf entlehnt somit seine Grundlagen einer Zeit, in welcher der Kleingewerbbetrieb und die Arbeit mit eigenem Kapital, sowie die zunftmäßige Organisation der Arbeit herrschte.

„Diese Grundlagen passen nicht mehr für unsere Zeit, welche sich von den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts durch die in einem Steuergesetz zu berücksichtigenden neuen Elemente der Gewerbefreiheit, der gemeinschaftlichen Arbeit von eigenem und fremdem Kapital, sowie durch die erhöhte Bedeutung der Großgewerbe unterscheidet."

Wenn der Gesetzesentwurf in der That durchweg auf den Grundlagen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom Jahr 1854 beziehungsweise der Gewerbesteuer-Ordnung vom Jahr 1815 aufgebaut wäre, so wäre die Folgerung der Resolution sicherlich begründet. Der Entwurf weicht jedoch von jenen Grundlagen in einer so entschiedenen Weise ab, daß uns die Bestimmtheit, mit welcher der erste Satz der Resolution das Gegentheil behauptet, in lebhaftes Erstaunen versetzt hat. Das Gesetz vom Jahr 1854 ist allerdings nur eine Erweiterung und Verbesserung der Gewerbesteuer-Ordnung vom Jahre 1815 und hatten die Grundlagen der letzteren eine wesentliche Aenderung nicht gebracht. Die wesentlichen Grundlagen beider Gesetze sind vorzugsweise: 1) Zerlegung des Ertrags gewerblicher Unternehmungen in die zwei Faktoren Betriebskapital-Rente und persönlichen Verdienst. 2) Einschätzung der Betriebskapitalien nach bestimmten Klassenabstufungen. 3) Einschätzung des persönlichen Verdienstes nach einem dem Gesetz beigegebenen Tarif, wobei der Kapitalanschlag für die höchste Verdienstklasse in 8000 fl. besteht. 4) Bildung von Zuschlägen zu dem persönlichen Verdienstkapital nach der Zahl der im Geschäft verwendeten Gehilfen.

Von diesen wesentlichen Grundlagen ist nur die unter Ziffer 1 angeführte und bei Resolution I bereits besprochene: Die Zerlegung des Ertrags in seine beiden Faktoren Betriebskapital-Rente und persönlichen Verdienst — im Gesetzesentwurf beibehalten worden. Diese Grundlage steht aber mit der größeren oder geringeren Entwickelung des Gewerbswesens in keinerlei Zusammenhang. Diejenige Grundlage des dermaligen Gesetzes dagegen, welche in der That nur haltbar war, so lange Kleingewerbetrieb und zunftmäßige Organisation der Arbeit vorhanden war, d. i. die Bestimmung des persönlichen Verdienstes der Gewerbetreibenden nach einem Tarife, gerade diese Grundlage ist in dem Gesetzesentwurf verlassen und es soll an ihre Stelle die Einschätzung nach dem durchschnittlichen mittleren Ertrag treten. Ein Tarif hat in der That nur in so lange eine Berechtigung, als der gewerbliche Betrieb ein mehr lokaler und handwerksmäßiger und nicht durch die Konkurrenz der Großindustrie und durch die allseitige freie Konkurrenz überhaupt durchbrochen ist. So lange die Voraussetzung zutraf, daß in einer Stadt von so und so viel Tausend Einwohner ein gewisses Gewerbe, mit einer bestimmten Zahl Hilfspersonen betrieben, beiläufig einen Ertrag von einer bestimmten Größe abwerfe, in so lange war auch ein Tarif gerechtfertigt. Nachdem diese Voraussetzung nicht mehr zutrifft, kann ein Tarif eine richtige Grundlage der Besteuerung nicht mehr bilden. Dies hat aber der Gesetzesentwurf richtig erkannt, und deßhalb erscheint der Vorwurf, derselbe berücksichtige die eingetretenen Veränderungen im Gewerbebetrieb und die durch die Gewerbefreiheit bedingten Veränderungen nicht, unbegründet.

Nur in einem Punkte treffen die Behauptungen der Resolution VII einigermaßen zu. Es ist dies die bereits in der Resolution III Ziffer 2 erörterte Nichtgestattung des Abzugs der Schulden am Betriebskapital, bezhw. der Schuldzinsen am Ertrag. Wenn aber Resolution VII nur in diesem einen Punkt, der bereits Gegenstand einer anderen Resolution war, begründet erscheint, so ist nicht abzusehen, warum die Resolution VII überhaupt aufgestellt wurde?

Nach dem Standpunkt, welchen die Resolutionen einnehmen, möchte man fast zu der Meinung versucht sein, daß der Gesetzesentwurf in einzelnen Kreisen weniger deßhalb angefochten wird, weil derselbe der seit Erlassung der früheren Gesetze eingetretenen Entwickelung der Industrie und der „erhöhten Bedeutung der Großgewerbe" zu wenig Rechnung trägt, als gerade weil er beabsichtigt, die Gewerbesteuer-Gesetzgebung in einer Weise umzugestalten, welche gestattet, auch den Großgewerbe-Betrieb in einer seiner Bedeutung angemessenen Weise zu erfassen.

Resolution VIII lautet:

„Wir anerkennen die großen Mißstände und Ungerechtigkeiten, welche auch für andere Klassen der Steuerpflichtigen, insbesondere für die Grundbesitzer unter der Herrschaft der Ertragsbesteuerung bestehen. Wir bedauern den Klassengegensatz und kontrolirenden Klassenneid, welcher wesentlich unter der Herrschaft der Ertragsbesteuerung zwischen den besitzenden Klassen selbst genährt wird. Wir glauben, daß die vorhandenen Mißstände und Ungerechtigkeiten nur durch eine Gesammtrevision unserer direkten Steuergesetzgebung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Einkommensbesteuerung gehoben werden können."

Es wird hiermit das System der Ertragssteuern überhaupt verurtheilt und die Einkommensbesteuerung als die allein richtige Steuerart erklärt und mit

Resolution IX wird eine solche Reform der direkten Staatssteuer-Gesetzgebung für um so dringender bezeichnet, „als wir vorher auch keine gesunde Gemeindesteuer-Gesetzgebung erhalten werden".

Die Resolutionen VIII und IX richten sich hiernach nicht speziell gegen den Erwerbsteuergesetz-Entwurf, sondern gegen unser badisches direktes Steuersystem überhaupt und werden deßhalb, sofern bezhw. in so lange an diesem System überhaupt festgehalten wird, bezüglich des vorliegenden Entwurfs gegenstandslos, denn es liegt wohl auf der Hand, daß so lange die übrigen direkten Steuern auf dem Ertragssteuer-System beruhen, mit der Gewerbe- bezhw. Erwerbsteuer allein eine Ausnahme hievon nicht gemacht werden kann.

Zu einem Verlassen des seit vielen Jahrzehnten in Baden eigebürgerten Steuersystems wird man sich nun jedenfalls nur dann entschließen können, wenn das an die Stelle des alten zu setzende neue System unzweifelhaft sich sowohl als ein theoretisch besseres (rationelleres), als auch praktisch zweckmäßigeres darstellt.

Nun finden wir aber bei einer Umschau in der nationalökonomischen, bezhw. finanzwissenschaftlichen Literatur keineswegs übereinstimmend die Ansicht vertreten, daß die Einkommensteuern den Vorzug vor den Ertragssteuern verdienen. Im Gegentheil, die Ansichten der hervorragendsten Theoretiker sind in dieser Beziehung sehr getheilt. Und während noch vor einem Jahrzehnt die Anhänger der allgemeinen Einkommenssteuer (auf eine solche zielt die Resolution VIII im Grunde genommen ab) die Mehrzahl bildeten, so lichten sich in neuester Zeit deren Reihen immer mehr. Dem aufmerksamen Beobachter kann die Wahrnehmung nicht entgehen, daß in dieser Beziehung sich bei den Männern der Wissenschaft zur Zeit eine Umgestaltung der Ansichten vollzieht, die den früher vielgeschmähten Ertragssteuern wieder eine größere Berechtigung zuerkennt und eine Einkommenssteuer nur in dem beschränkten Umfang einer zusätzlichen oder Ergänzungs- und Ausgleichungssteuer gelten lassen will, in welchem sich auch der dem letzten Landtage vorgelegte Gesetzesentwurf einer Einkommensteuer bewegt.

In der That würde auch das Ergebniß einer allgemeinen Einkommensteuer hinter dem Ideal der Besteuerung eines Jeden nach seiner Steuerfähigkeit weit zurückbleiben, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil die Begriffe „Einkommen" und „Steuerfähigkeit" keineswegs sich decken,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bezhw. das Einkommen keineswegs ausschließlich den Maßstab für die Steuerfähigkeit zu bilden vermag. Die Einfügung einer Progression in die Einkommenssteuer kann diesem Mangel nur zum Theil abhelfen. Es bleiben bei gleichem Einkommen immer noch die erheblichsten Unterschiede in der Steuerfähigkeit wegen Verschiedenheit der Geschlechts-, Alters-, Familien-, Gesundheits-, Standes- 2c Verhältnisse der Betreffenden übrig.

Sehen wir uns aber in der Praxis um, wo denn zur Zeit das System einer allgemeinen und ausschließlichen Einkommenssteuer adoptirt ist, so finden wir, abgesehen von einigen Schweizerkantonen, kein einziges Land, in welchem bis jetzt nicht neben der Einkommenssteuer, falls solche überhaupt existirt, Ertragssteuern bestünden, welchen die Aufbringung des größeren Theils der mittelst der direkten Steuern einzuhebenden Summe zufiele. Selbst die englische Einkommenssteuer steht einer Ertragssteuer viel näher, denn einer reinen Einkommenssteuer. In Deutschland bestehen in denjenigen Ländern, welche auf den Grundlagen der Einkommensbesteuerung ruhende Steuern besitzen (Preußen, Hessen, Sachsen 2c.), durchweg daneben Grund-, Häuser- und Gewerbesteuern als Ertragssteuern. Hiernach würde die badische Finanzverwaltung, wenn sie nach dem Antrage der Resolution VIII. verfahren wollte, wie bereits am Schlusse der Erörterung zu Resolution III. bemerkt wurde, einen Weg betreten, den bis jetzt eine andere Finanzverwaltung noch nicht gewandelt ist. Wir glauben, daß die badische Regierung mit vollem Recht Anstand nimmt, in dem wichtigsten Theile der Steuergesetzgebung den sichern Boden des bestehenden Zustandes zu verlassen und sich auf das unsichere Feld der Versuche und Experimente zu begeben. — Ein genügender Anlaß zu derartigen gewagten Unternehmungen scheint uns auch gar nicht vorzuliegen. Soeben erst ist die neue Katastrirung der Grundstücke und der Gebäude zu Ende geführt worden und es hat damit eine mühevolle, mehrjährige und kostspielige Arbeit ihren Abschluß gefunden. Es darf erwartet werden, daß damit das Grund- und Häusersteuer-Kataster eine ganz entschiedene Verbesserung erfährt und die Grund- und Häusersteuer künftig in einer mit dem Ertrag der betreffenden Steuerobjekte im Einklang stehenden Weise zur Erhebung gelangen wird. Die Kapitalrenten-Steuer beruht ebenfalls auf einem neuen, erstmals im vorigen Jahre in Wirksamkeit getretenen Gesetze, das bei seiner Durchführung zu ganz wünschenswerthen Ergebnissen geführt zu haben scheint und gleichfalls den Zweck verfolgt, die Steuer nach den wirklichen Erträgnissen der Kapitalforderungen zu bemessen.

Würde nun auch die Gewerbe- und Klassensteuer in der im Erwerbsteuer-Gesetze vorgesehenen Weise reformirt werden, so würden nicht minder bei diesen Steuergattungen an Stelle der zum Theil durch Tarif und Klasseneintheilungen fest bestimmten Steueranschläge solche treten, welche dem Ertrage der gewerblichen Unternehmungen und sonstigen Thätigkeiten entsprechen, und es würde durch diese Steuerreformen das gewiß sehr anerkennenswerthe Ergebniß erzielt sein, daß die Steueranschläge (Steuerkapitalien) der einzelnen Steuergattungen beiläufig als gleichwerthig zu betrachten wären. Es würde beispielsweise ein Grundsteuer-Kapital von 10,000 Mk. als nahezu gleichwerthig mit einem gleich großen Gewerbesteuer-Kapital zu betrachten sein, da sich das letztere zusammensetzen würde aus dem mittleren Werthe des beim Gewerbebetrieb verwendeten Betriebskapitals und dem, mit Rücksicht auf seine Eigenschaft eines unfundirten Einkommens entsprechend mäßig kapitalisirten persönlichen Verdienste.

Gerade diese Gleichwerthigkeit der künftigen Steuerkapitalien aber würde eine richtige Veranlagung der Gemeindesteuern, auf welche die Resolution IX mit Recht einen hohen Werth legt, sehr erleichtern und es wird voraussichtlich auch in dieser Richtung der Erwebsteuergesetz-Entwurf, wenn zum Gesetz erhoben nur ersprießliche Folgen haben.

Es dürfte übrigens hier der Ort sein, einer vielfach verbreiteten und offenbar auch der Resolution IX zu Grunde liegenden Ansicht entgegenzutreten, der Ansicht nämlich, daß eine staatliche Einkommensteuer bezhw. ein Staatseinkommensteuer-Kataster eine bessere Grundlage für die Gemeindeumlagen, als die dermaligen Ertragssteuern bilden würde. Ob aber die Besteuerung des Einkommens geeignet sei, eine brauchbare Grundlage für die Gemeindeumlagen zu bilden, dürfte denn doch noch sehr fraglich sein; denn eine Einkommensteuer umfaßt das Resultat der gesammten wirthschaftlichen Thätigkeit des Pflichtigen. An der Gesammtsumme der Einnahmen wird die Gesammtsumme des zur Erzielung dieser Einnahmen erforderlichen Aufwandes, sowie die etwaigen Schuldzinsen in Abzug gebracht und nur das Ergebniß, das reine Einkommen zur Besteuerung gezogen. Es kann dabei nicht mehr unterschieden werden, aus welchen einzelnen Quellen das Einkommen fließt. Es wäre deshalb auch nicht angänglich, einen Pflichtigen in einer Gemeinde nur mit demjenigen Einkommen heranzuziehen, welches aus in dieser Gemeinde belegenen Einkommensquellen herfließt; denn es würde wohl (wenn auch in sehr umständlicher Weise) noch möglich sein, zu entziffern, welches Roheinkommen ihm die einzelnen Einkommensquellen abwerfen, nicht aber, welcher Theil des nach Abzug der auf seinen Gesammteinnahmen haftenden Schulden verbleibenden reinen Einkommens auf die einzelnen Quellen entfällt. Wer daher in verschiedenen Gemeinden Grundbesitz hat oder ein Gewerbe betreibt oder Kapitalien angelegt hat, könnte nicht in jeder der betreffenden Gemeinden pro rata mit einem Theil seines Einkommens veranlagt werden, denn es gebricht, ganz abgesehen von der praktischen Schwierigkeit einer Zerlegung seines im Staatseinkommensteuer-Kataster aufgenommenen Gesammteinkommens, auch theoretisch betrachtet an jedem Maßstab, nach welchem eine solche Theilung des Gesammteinkommens vorzunehmen wäre. Die Folge hievon würde sein, daß Jeder in derjenigen Gemeinde, in welcher er seinen Wohnsitz hat, mit seinem Gesammteinkommen zur Gemeindeumlage herangezogen werden müßte. Dies würde aber zu dem sicherlich erheblichen Mißstande führen, daß alle Einnahmequellen, welche auf anderer Gemarkung liegen, so insbesondere auf anderer Gemarkung liegende Grundstücke, Gebäude, Gewerbseinrichtungen nicht in dieser andern Gemeinde zu den Umlagen beigezogen werden könnten. Ein in Freiburg Wohnender, welcher in Mannheim Gebäude, in Karlsruhe Grundstücke und in Konstanz eine Brauerei besitzt, würde auch für sein aus diesen Quellen fließendes Einkommen in Freiburg umlagepflichtig sein und in Mannheim, Karlsruhe und Konstanz keine Gemeindesteuer zu entrichten haben, während er vielleicht doch die letzteren Gemeinden wegen seines Grund- 2c. Besitzes in denselben in weit höherem Maße in Anspruch nimmt als die Gemeinde Freiburg. — Die unbestimmte Hoffnung, durch Einführung einer allgemeinen Einkommenssteuer ein besseres Gemeindesteuer-Kataster, als bei einem Ertragssteuer-System zu erhalten, scheint uns deshalb eine sehr trügerische zu sein. Ja wir glauben nicht zu viel zu behaupten, wenn wir den Satz aufstellen, daß gerade mit Rücksicht auf Ermöglichung einer richtigen Veranlagung zu den Gemeindesteuern an unserem bestehenden Ertragsteuer-Systeme unter Vervollständigung und Verbesserung desselben durch eine Reformirung der Klassen- und Gewerbesteuer im Sinne des Erwerbsteuergesetz-Entwurfes festgehalten werden muß.

Legen wir uns nun zum Schlusse die Frage vor, was würde wohl die Folge sein, wenn der Erwerbsteuergesetz-Entwurf, wie dies die fraglichen Resolutionen bezwecken, nicht zum Gesetz erhoben würde? Daß alsdann nicht die in Resolution VIII gewünschte Gesammtrevision der direkten Steuergesetzgebung unter Zugrundelegung der Prinzipien der Einkommensbesteuerung stattfinden würde, scheint uns aus den in Vorstehendem über diesen Punkt gepflogenen Erörterungen mit Bestimmtheit erwartet werden zu dürfen.

Voraussichtlich würde vorerst das Gewerbesteuer-Gesetz und das Klassensteuer-Gesetz in seiner jetzigen Form beibehalten werden und die allseitig als dringlich erkannte Reformirung dieser beiden Gesetze auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Am leichtesten könnte unseres Erachtens einen solchen Verlauf die Finanzverwaltung verschmerzen können, da diese auch mit der bestehenden Gesetzgebung ohne Schwierigkeit die Mittel zur Deckung der Staatsbedürfnisse finden wird. Dagegen kann eine Fortdauer des dermaligen Zustandes unmöglich im Interesse der Steuerpflichtigen liegen, sofern wir von jenen wenigen Kategorien von Pflichtigen absehen, welche unter der Herrschaft der jetzigen Gesetze im Vergleiche zu den sonstigen Pflichtigen unverhältnißmäßig niedrig zur Steuer herangezogen sind. — Es wird sich eben der Gewerbsmann darein finden müssen, daß derselbe nach wie vor 26 kr. von 100 fl. oder 44 Pf. von 100 Mark Steuerkapital zu entrichten hat, während der Steuerfuß für die Grund- und Häusersteuer-Kapitalien auf 28 Pf. von 100 M. Steuerkapital herabsinkt, so daß hiernach ein im gewerblichen Betrieb angelegtes Kapital von 10,000 M. 44 M. Gewerbsteuer, eine in Liegenschaften angelegte gleiche Summe aber nur 28 M. Grund- und Häusersteuer zu entrichten hätte; es wird sich der Beamte, Künstler, Arzt, Anwalt 2c. dareinfinden müssen, daß er bei einem Jahresverdienst von 6000 M. nach wie vor 115 M. 15 Pf. Steuer zu entrichten hat, während ein Angestellter eines gewerblichen Etablissements mit dem gleichen oder sogar dem doppelten Jahreseinkommen nur den bescheidenen Betrag von 22 M. 29 Pf. an Steuer jährlich entrichtet, d. i. genau derselbe Betrag, welchen z. B. ein Lokomotivführer mit einem Gehalt von jährlich 1000 fl. an Klassensteuer zahlt; es wird sich der Schuster, Schneider, Bader, Blechner, Buchbinder, Dreher, Färber, Kunstgärtner, Glaser, Hafner, Küfer, Hutmacher, Sattler, Schlosser, Schmied, Schreiner, Uhrenmacher, Wagner dabei beruhigen müssen, daß alle diese Handwerker, so verschiedenartig auch ihre Geschäfte sind, bei gleicher Gehilfenzahl und gleicher Einwohnerzahl ihres Wohnorts unbedingt mit der gleichen Steuer belegt werden und jeder derselben, wenn in einer Stadt von mehr als 10,000 Einwohnern lebend, für seinen persönlichen Verdienst, auch wenn solcher sehr gering, eine Steuer von jährlich 13 M. zu leisten hat, während der gleiche Gewerbsmann, wenn in einer Stadt mit 9000 Einwohnern lebend, auch bei größtem Verdienste, für seine Person nur 3 M. 29 Pf. an jährlicher Steuer entrichtet.

Alle diese Mißstände werden auf unbestimmte Zeit fortdauern, während dieselben durch das Zustandekommen des im Entwurf vorliegenden Erwerbsteuer-Gesetzes ihre bleibende Beseitigung finden würden.

Wir würden daher, falls die von den Handelskammern gewünschte Ablehnung dieses Gesetzesentwurfs in der That eintreten würde, hierin eine schwere Schädigung der Interessen der Steuerpflichtigen erblicken, und können nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die Handelskammern gut berathen waren, als sie ihre in Vorstehendem erörterten Beschlüsse faßten.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

D. Frankfurt, 25. März. (Börsenwoche vom 18. bis 24. März.) Die Börse scheint in einen vollständigen Marasmus versunken zu sein. Das Geschäft war diese Woche abermals ohne jedes Animo und die Tendenz im Ganzen eine matte. Die gegen Schluß der Vorwoche auf Deckungen eingetretene Erholung war nur von kurzer Dauer, indem die Nachrichten aus dem gährenden Hexenkessel der unteren Donau verstimmend wirkten und hierdurch während der ganzen ersten Wochenhälfte eine schwache Haltung dominirte. Am Mittwoch zeigte indeß die Börse wieder eine freundliche Physiognomie, welche aber schon am nächsten Tage sich verflüchtigte, da die Deckungskäufe, welche lediglich die Besserung veranlaßt hatten, sistirt wurden. Als Grund der Ermattung, welche bis zum Schluß der Woche in Permanenz blieb, tauchten eine ganze Reihe von Momenten — die erneute Herabsetzung des Silberpreises, die Meldungen über die beträchtlichen Schäden welche die Eisenbahnen durch die Ueberschwemmungen erlitten, die kolossale The Kindt'sche Defraudation, die den Brüsseler Platz empfindlich berührte, — auf, welche mehr oder weniger alle Verkehrsgebiete ungünstig beeinflußten. Am Spekulationsmarkt wurde der Rückgang der Kreditaktien noch speziell durch die Gerüchte über eine sehr hohe Ziffer der Debitoren motivirt. Staatsbahn-Aktien erfuhren noch eine stärkere Kursreduktion als Kreditaktien auf mattere Berliner und Pariser Kurse, in Verbindung mit der Meldung der definitiven Dezembereinnahmen, welche sich gegen die provisorischen um 200,000 fl. niedriger beziffern. Lombarden waren zu Anfang der Woche in Folge des Sturzes Minghetti's weichend, befestigten jedoch wieder ihren Kurs, als bekannt wurde, daß das neue Ministerium die Eisenbahn-Vorlagen im Parlament vorlegen und vertreten werde.

Kreditaktien bewegten sich vom Samstag bis Dienstag zwischen 145 1/2 bis 146 und 145, hoben sich am Mittwoch wieder bis 146, ermatteten gestern auf 144 1/2 und schließen heute mit 144. Staatsbahn-Aktien variirten zwischen 246 3/4—247—246 1/8—247—245 1/2 und 244, Lombarden gingen von 90 1/4 auf 88 1/2 am Montag herab und wurden seitdem zwischen 90 1/2—89 1/2 und 90 gehandelt. Oesterr. Bahnen waren meist zu niedrigeren Kursen am Markt. Die Ueberschwemmungsschäden und die durch den gestörten Betrieb verminderten Einnahmen wirkten auf diesem Gebiete deprimirend ein. Franz-Joseph verloren 4 1/2 fl., Böhmen und Elisabeth je 3 fl., Alföld, Donau-Drau und Galizier je 2 fl., Nordwest 2 1/2 fl., Ungarische Nordost und Rudolf je 1 1/2 fl. Deutsche Bahnen blieben bei ruhigem Verkehr fest. Bexbacher sind 1 3/8 Proz. matter. Banken waren ohne Bewegung, Brüsseler gaben 1 1/2 Proz. nach, ohne Zweifel unter dem Eindruck der The Kindt'schen Defraudation. Reichsbank sind auf Realisationen ca. 1 Proz. matter. Staatsfonds hielten sich fest. Oesterr. Renten und ungar. Fonds nachgebend, nur ungar. Ostbahn-Staatsobligationen und 1873er Anleihe behauptet. Russen beliebt; 1871er, 1873er und 1862er höher. Amerikaner zeigten sich theilweise gefragt; 1885er und Konsoldirte etwas schwächer. Während deutsche Prioritäten, besonders neue Emissionen gefragt und fest waren, bröckelten österr. Prioritäten wieder größtentheils im Kurse ab. Ungarische Ostbahn wichen 2 Proz., Kaschau-Oderberger, Siebenbürger und Nordwest Lit. B. je 1 1/4, 5proz. Lombardische anziehend. Pfandbriefe sind unverändert. Von fremden Devisen Amsterdam und Wien billiger, London theurer, Paris fest. Der Geldstand ist flüssig.

Berlin, 25. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 201.—, per Sept.-Okt. 210.50. Roggen per April-Mai 153.50, per Mai-Juni 152.50. Rüböl per April-Mai 59.70, per September-Oktober 62.10. Spiritus loco 44.—, per April-Mai 44.70, per August-September 48.80. Hafer per April-Mai 162.50, per Mai-Juni 162.50.

Breslau, 25. März Getreidemarkt. Spiritus pr. 100 Liter 100 % pr. April-Mai 44.50, pr. Mai-Juni 45.50, per August-September 48.50. Weizen pr. April-Mai 187.00 Roggen pr. April-Mai 149.00, pr. Mai-Juni 150.50, per Sept.-Okt. 156.00. Rüböl pr. April-Mai 58.00, pr. Mai-Juni 59.00, pr. September-Oktober 60.50. — Zink umsatzlos. — Wetter: Trübe.

Stettin, 25. März. Getreidemarkt. Weizen pr. April-Mai 201.00, pr. Mai-Juni 203.50. Roggen per April-Mai 146.50, pr. Mai-Juni 146.50, per Juni-Juli 147.50. Rüböl 100 Kilogr. pr. April-Mai 59.50, pr. Herbst 61.00. Spiritus loco 43.50, pr. April-Mai 44.40, pr. Mai-Juni 45.20. Rübsen pr. Frühjahr 280.00. Petroleum pr. März 13.40.

Hamburg, 25. März Schlußbericht. Weizen flau, per April-Mai 204 1/2 G., per Mai-Juni 208 G., per Juni-Juli 210 G. Roggen matt, per April-Mai 149 G., per Mai-Juni 152 G., per Juni-Juli 154 G.

Bremen, 25. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 12.50 b., —.— Br., per März 12.50 b., —.— Br., per April-Mai 12.35 b., —.— Br., per Sept.-Okt. 12.75 b. — Fest.

Mainz, 25. März. Weizen per März 22.—, per Mai 21.80, per Juli 22.45. Roggen per März 15.60, per Mai 15.60, per Juli 15.80. Hafer per März 18.—, per Mai 17.45. Rüböl per Mai 31.80, per Okt. 32.50.

CL. Paris, 25. März. Alle Beschwichtigungstelegramme aus Kairo, mit welchen die „Agence Havas" so freigiebig ist, als ob sie — nichts kosteten, verfehlen ihre Wirkung, so lange London, das seine Informationen aus erster und unparteiischer Quelle schöpft, den Kopf schüttelt und durchaus den vollständigen, nicht blos den am Nil emendirten Text des Cave'schen Berichts zu sehen verlangt. Egypter schließen denn auch trotz der größten Anstrengungen ihrer französischen Freunde in weiterem Rückgang 292 nach 301. Auch sonst zeigt die City ein äußerst verdrießliches Gesicht: Türken, Peruvianer und namentlich Spanier, die letzteren in Folge eines scharfen Artikels der „Times" über die Finanzlage des Reichs Alphons XII., werden von London mit jedem Telegramm niedriger gemeldet. Die Coulisse offerirt zuletzt spanische Extérieure zu 16 11/16, Türken zu 16.90 à 17, Peruvianer zu 27 1/2, Banque ottomane zu 423. Die Renten hielten im Anfang des Geschäfts, welches sich jetzt immer dramatischer gestaltet, je näher man der Prämienerklärung rückt, nach Kräften Stand, mußten aber am Ende ebenfalls nachgeben: die 5proz. bleibt 104.90 nach 105.20, die 3proz. 66.62 nach 66.80, Italiener 71.07 nach 71.25. Endlich sind als Opfer des Tages noch Autrichiens aufzuführen, welche, von Deutschland aus kontreminirt, um 18 Fr. auf 582 fallen. Lombarden ruhiger 227. Banque de Paris 1060, Foncier 851, Mobilier 192, Suezaktien 741, österr. Bodenkredit 505.

† Paris, 25. März. Rüböl per März 73.—, per April 73.—, per Mai-August 76.50, per Septbr.-Dezbr. 77.75. Spiritus per März 46.75, per Mai-August 47.75. Zucker, weißer, disp. Nr. 3 per März 58.75, per Mai-August 60.—. Mehl 8 Mark, per März 59.50, per April 59.75, per Mai-Juni 61.—, per Mai-August 61.75. Weizen per März 27.25, per April 27.50 per Mai-Juni 28.—, per Mai-August 28.50. Roggen per März 17.50, per April 17.50, per Mai-Juni 18.—, per Mai-August 18.—. Schön.

Amsterdam 25 März. Weizen geschäftslos, per März —.—, per Mai —.—, per Nov. 308. Roggen unveränd., loco —.—, per März 178.—, per Mai 181.—, per Juli 184.—, per Oktober 191. Rüböl loco 36 3/4, per Mai 36 3/8, per Herbst 37 1/4. Raps loco —, per Frühjahr 370, per Herbst 390.

Antwerpen, 24. März. Raff. Petroleum fest, blank dispon. 30 3/4 bez. u. Br., März 30 1/2 bez., 30 3/4 Br., April 30 1/2 bez., 30 3/4 Br., Sept. 31 1/2 Br., Jan.-Apr. 31 1/2 Br. — Amerikan. Schmalz fest, Marke Wilcox dispon. fl. 36 3/4. — Amerikan. Speck rar, long dispon. frs. 139, short disp. 141. — Wolle unverändert, Umsatz 281 B. Lo Plata. — Kurz Köln 122.80.

London, 25. März. (11 Uhr.) Consols 94 7/8, Lomb. 9 1/16, Ital. 70 3/16, Türken 17 1/8.

London, 25. März. (2 Uhr.) Consols 94 3/8, 1885r Amerik. 105 1/2.

Liverpool, 25. März. Baumwollenmarkt. Umsatz 12,000 Ballen, davon auf Spekulation und Export 3000 L. Wolle Preise. Ankünfte aus Amerika 1/32 höher.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

März	Barometer.	Thermometer in C.	Feuchtigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
25 Mttgs. 2 Uhr	737.4	+ 8.3	61	NE.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	736.2	+ 6.8	73	„	„	—
26 Mrgs. 7 Uhr	735.8	+ 1.8	88	„	„	Schnee.
„ Mttgs. 2 Uhr	738.1	+ 3.6	83	NW.	bedeckt	—
„ Nachts 9 Uhr	740.6	+ 4.1	90	Still	klar	—
27. Mrgs. 7 Uhr	741.3	+ 5.0	90	SE.	s. bew.	—

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Goll in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

A.894. Neuenbürg.

Oeffentliche Aufforderung

zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen und deren Rechtsnachfolger, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der

Gemeinde Neuenbürg, Amtsgerichtsbezirks Bruchsal,

im Grundbuche vom 1. Januar 1810 an, im Pfandbuche vom Jahr 1762 an, eingeschrieben sind, aufgefordert, die Erneuerung derselben nachzusuchen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die

innerhalb sechs Monaten

nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt im Gemeindehause zur Einsicht offen.

Neuenbürg, 23. März 1876.

Das Gewähr- und Pfandgericht: Bürgermeister Franck.

Der Vereinigungskommissär: Bleicher.

Bürgerliche Rechtspflege.

Sperr-Verfügung.

A.909. Nr. 3275. Konstanz. Die beiden 35-fl.-Loose Serie 6327, Nr. 316,336 und Serie 6900, Nr. 344,981 des Badischen Eisenbahnanlehens vom 1. Mai 1845 im Betrage von 14,000,000 fl. sind dem Inhaber abhanden gekommen.

Es wird bezüglich derselben hiemit Zahlungssperre verfügt.

Konstanz, den 21. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schönle.

Oeffentliche Aufforderungen.

A.862. Nr. 2938. Breisach.

In Sachen
des Balthasar Engler alt, Landwirth von Weisweil,
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Kläger besitzt auf das am 14. Dezember 1849 erfolgte Ableben seines Vaters Balthasar Engler von Weisweil auf der Gemarkung Leiselheim circa 4 Ar 50 Meter = 1 Mannshauet Reben in der Weinig, neben Altprinzwirth Jakob Eccard's Kindern und Rain.

Wegen mangelnden Eintrags im Grundbuch ist es ungewiß, ob Personen vorhanden sind, welche persönliche oder dingliche, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche in Bezug auf die Liegenschaft machen können oder wollen, und es werden auf klägerischen Antrag alle diese Personen gemäß § 684 ff. der b. P.O. aufgefordert, ihre Ansprüche

binnen 2 Monaten

hier geltend zu machen, widrigenfalls solche dem neuen Erwerber gegenüber verloren gehen.

Breisach, den 11. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mößner.

A.834. Nr. 8528 Pforzheim.

In Sachen
Johann Geißel in Mühlhausen
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage btr.

Der Kläger erbte vor etwa 36 Jahren von seinen Eltern 3 Viertel 2 7/8 Ruthen Wiesen im Gewann „ob der Ziegelhütte", Gemarkung Tiefenbronn, und ist sein Eigenthumserwerb im Grundbuch nicht eingetragen.

Auf seinen Antrag werden alle Diejenigen, welche an dieser Liegenschaft in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene dingliche Rechte, oder lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche haben, aufgefordert, dieselben

binnen vier Wochen

anher geltend zu machen, widrigens diese Rechte den neuen Erwerbern der Liegenschaft gegenüber für erloschen erklärt würden.

Pforzheim, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mors.

A.821. Nr. 2552. Wolfach. Moritz Räpple von Fischerbach besitzt seit dem Jahr 1848 auf der Gemarkung Haslach 2 Morgen 1 Sester 44 Ruthen Wiesen, einerseits und anderseits Johann Nepomuk Stelker, vornen die Kinzig, hinten sich selbst, Andreas Eisenmann und Josef Schmider.

Wegen mangelnder Erwerbsurkunde weigert der Gemeinderath zu Haslach die Gewähr, weßhalb alle Diejenigen, welche dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an obiges Grundstück haben, oder zu haben vermeinen, aufgefordert werden, solche

binnen vier Wochen

anher geltend zu machen, widrigens dieselben dem Moritz Räpple von Fischerbach gegenüber für verloren erklärt werden würden.

Wolfach, den 15. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

A.818. Nr. 2528. Wolfach. Die Pfarr- und Meßnerpfründe Schenkenzell — Bergzell —, verreten durch die kath. Stiftungskommission daselbst, besitzt auf Gemarkung Schenkenzell belegen seit unvordenklicher Zeit:

a. das Pfarrgut, bestehend in 1 Viertel Acker, 3 Viertel Wiesen, 12 Ruthen Garten, einerseits Josef Faist, anderseits Ochsenwirth Armbruster und Landwirth Gruber;
b. das Meßnergut, bestehend aus Hofraithe, Garten, Feld, zusammen 293 Ruthen, einerseits Zigeunergasse, anderseits Hofgut des Mathias Oberföll, ferner Friedhof und Pfarrgut.

Mangels der Erwerbsurkunden weigert das Ortsgericht der belegenen Sache die Gewährung, weßhalb alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche an die beschriebenen liegenden Gründe haben, oder zu haben vermeinen, nach Ansicht der §§ 684, 686, 688, 689 P.O. aufgerufen werden, ihre bezüglichen Ansprachen

binnen vier Wochen

anher geltend zu machen, widrigens solche der aufforderungsklägerischen Pfarr- und Meßnerpfründe Schenkenzell-Bergzell gegenüber für verloren erklärt werden würden.

Wolfach, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

A.860. Nr. 2979. Mosbach. Jakob Rohleder von Neckarburken und Christina geb. Rohleder, Ehefrau des Konrad Weiß von Trienz besitzen vorgebrachtermaßen auf der Gemarkung Mosbach folgende Liegenschaften:

1. 15 Ruthen Acker im Eselsberg, neben Ernst Brehm und Christian Schneider;
2. 8 Ruthen Wiesen in den Mühläckerwiesen, neben Jakob Frei jung und Peter Helmstädter;
3. 1 Brtl. 2 1/2 Ruthen Acker im Beisatz, neben Karl Schulz und Martin Gausamen Wittwe;
4. 1 Brtl. Wiesen in der Hasbach, neben Andreas Schuhmacher ledig und Karl Rastert jung,

deren Erwerbstitel im Grundbuch nicht eingetragen sind.

Dem bestellten Begehren gemäß werden Diejenigen, welche lehenrechtliche, fideikommissarische Ansprüche oder dingliche Rechte an diese Liegenschaften geltend machen wollen, aufgefordert,

binnen 2 Monaten

dies dahier zu thun, widrigenfalls dieselben den Besitzern gegenüber als erloschen erklärt würden.

Mosbach, den 22. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Rüttinger.

A.824. Nr. 3862. Schwetzingen. Franz Schwind Wittwe, Barbara, geb. Römer dahier, besitzt seit dem Jahre 1834 in der Gemarkung Schwetzingen folgende Liegenschaften, deren Erwerbstitel in dem Grundbuch der Gemeinde Schwetzingen nicht eingetragen ist:

1. L.B. Nr. 342. 16 Ar 51 Meter Acker in der 20ten hintern Waldgewann, neben Josef Menges und Abraham Fuchs Wittwe;
2. L.B. Nr. 980. 10 Ar 2 Meter Acker in der 49. langen Spitzgewann, neben Philipp Schuhmacher und Andreas Treiber;
3. L.B. Nr. 1613. 16 Ar 86 Mt. Acker in der 65ten großen Röhliggewann, neben Josef Ulzhöfer und Georg Kuhn;
4. L.B. Nr. 1787. 10 Ar 80 Mt. Acker in der 66ten Remisengewann, neben Wilhelm Moos und Philipp Schilling;
5. L.B. Nr. 3401. 18 Ar 87 Mt. Acker im Sand links der Straße, neben Jakob Moos II. und Wilhelmine Roßrucker;
6. L.B Nr. 3523. 18 Ar 87 Mt. Acker im Sand rechts der Straße, neben Nikolaus Römer und Josef Felmann.

Da nun der Gemeinderath Schwetzingen anläßlich des Verkaufs den Eintrag und die Gewähr dieser Liegenschaften zum Grundbuch verweigert, so werden nunmehr alle Diejenigen, welche an diese Liegenschaften in den Grund- und Pfandbüchern nicht eingetragene, auch sonst nicht bekannte dingliche Rechte, oder lehenrechtliche, oder fideikommissarische Ansprüche haben oder zu haben glauben, aufgefordert, dieselben binnen

zwei Monaten

dahier geltend zu machen, widrigenfalls solche der Franz Schwind Wittwe bezhw. den neuen Erwerbern gegenüber für verloren gegangen erklärt würden.

Schwetzingen, den 18. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

A.861. Nr. 2077. Neustadt.

J. S.
des Karl Willmann und Genossen von Eisenbach
gegen
unbekannte Dritte,
Aufforderung zur Klage betr.

Beschluß.

Unter Bezug auf die diesseitige Aufforderung vom 30 November 1875, Nr. 8706, werden alle in derselben bezeichneten Rechte Dritter den jetzigen Besitzern der fraglichen Liegenschaften gegenüber für erloschen erklärt.

Neustadt, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

A.837. Nr 2594. Triberg. Nachdem auf diesseitiges Ausschreiben vom 10. Dezember v. J., Nr. 10,518, keinerlei dingliche Rechte noch sonstige Ansprüche auf die Liegenschaften der Josef Fleig Eheleute in kath. Theuenbronn geltend gemacht wurden, werden solche diesen gegenüber für verloren erklärt.

Triberg, den 21. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Singer.
Wolpert.

A.867. Nr. 6460. Offenburg. J. S. Gemeinde Schwaibach gegen unbekannte Dritte, Aufforderung zur Anmeldung dinglicher ꝛc. Rechte betr.

Beschluß.

Nachdem auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 10. August v. J., Nr. 15,369, keinerlei Rechte auf das dort beschriebene Wohnhaus mit Garten und Grasrain geltend gemacht wurden, werden solche der Gemeinde Schwaibach gegenüber für erloschen erklärt.

Offenburg, den 18. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Saur.
Rödle.

A.816. Nr. 2672. Wolfach. Werden, Mangels einer Einsprache dritter Berechtigter, mit Bezug auf das Ausschreiben vom 5. Februar 1876, Nr. 1326, alle Ansprüche solcher an der daselbst beschriebenen Liegenschaft der Aufforderungsklägerin Fridolin Haas Wittwe, Theresia, gebornen Bäurle, von Wolfach gegenüber hiemit für verloren erklärt.

Wolfach, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

A.815. Nr. 2673. Wolfach. Da auf die veröffentlichte Aufforderungsklage vom 12. Februar 1876, Nr. 1569, keine Einsprache Seitens dritter Berechtigter erhoben wurde, so werden alle Ansprüche solcher an den beschriebenen Liegenschaften dem neuen Erwerber Jakob Schätzle von Hofstetten gegenüber für verloren erklärt.

Wolfach, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Ganten.

A.883. Nr. 3199. Durlach. Gegen Abraham Fuchs, Metzger von Weingarten, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Montag den 3. April d. J.,
Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angesetzten Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhändigungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weitern Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet würden.

Durlach, den 20. März 1876.

Großh bad. Amtsgericht.
Goldschmidt.
Erb.

A.872 Nr. 9202. Karlsruhe Gegen den Cigarrenfabrikanten Karl Hofheinz von Spöck haben wir Gant erkannt, und zum Richtigstellungs- und Borzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 18. April l. J.,
Vorm. 10 Uhr.

Es werden alle Diejenigen, welche Ansprüche an die Gantmasse machen, aufgefordert, solche in der Tagfahrt, bei Vermeiden des Ausschlusses, schriftlich oder mündlich anzumelden, etwaige Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht und in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsgewalthaber zu bestellen, widrigenfalls weitere Verfügungen und Erkenntnisse mit der Wirkung der Eröffnung an der Gerichtstafel angeschlagen, beziehungsweise den Gläubigern, deren Aufenthalt bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Karlsruhe, den 18. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

A.849. Nr. 4003. Ueberlingen.

Die Gant
gegen Johann Allweier, Schmied von Markdorf, betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiemit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Straub.
Dietsche.

A.846. Nr. 3290. Radolfzell.

In Sachen
mehrerer Gläubiger
gegen
die Gantmasse des Zieglers Eduard Maier von Wolfenweiler, z. Zt. in Möggingen,
Forderung betr.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis heute die Anmeldung ihrer Forderungen unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Radolfzell, den 17. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
v. Braun.
Wankel.

A.842. Nr. 7572. Bruchsal.

Die Gant des Metzgers Johann Einsmann von hier betr.

Beschluß.

Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

A.843. Nr. 7826. Bruchsal.

Die Gant des Müllers Wilh. von Büru von hier betr.

Beschluß.

I. Alle diejenigen Gläubiger, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen werden.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Emilie, geb. Bammerle, wird für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes zu sondern und in eigene Verwaltung zu nehmen.

Bruchsal, den 18. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schätz.

A.873. Nr. 11,032. Mannheim.

Die Gant des Martin Müller, früher Gärtner, jetzt Privatmann, in Mannheim betr.

Beschluß.

In obiger Gantsache werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis jetzt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, mit allen ihren Ansprüchen von der Gantmasse ausgeschlossen.

Mannheim, den 17. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wengler.

A.886. Nr. 3911 Sinsheim.

Die Gant
gegen
Jakob Moser und dessen Ehefrau, Anna Maria, geb. Bender, von Kirchardt betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Sinsheim, den 21. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Mußler.
A. Häffner.

A.848 Nr. 2162. Wertheim. In der Gant gegen Maurer Philipp Fieger von Bretzingen werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen weder vor noch in der heutigen Tagfahrt angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Wertheim, den 21. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Kraft.

Verschollenheitsverfahren.

A.856. Nr. 3343. Baden. Die Ehefrau des hiesigen Bürgers Schneider Karl Stober, geboren zu Spöck am 18. Mai 1821, welcher im Jahre 1854 nach Amerika gegangen ist, hat auf Verschollenheitserklärung dieses ihres Ehemanns den Antrag gestellt. Derselbe wird aufgefordert, sich binnen Jahresfrist dahier zu stellen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen muthmaßlichen Erben in fürsorglichen Besitz übergeben würde.

Baden, den 17. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Fr. Mallebrein.
Lutz.

A.820. Nr. 2674. Wolfach. Auf das Ausschreiben vom 18. März 1875, Nr. 2484, hat der in den fünfziger Jahren nach Amerika gewanderte Metzger Christian Eßlinger von Schiltach keine Nachricht seiner Existenz und Aufenthalt von sich gegeben.

Derselbe wird deßhalb für verschollen erklärt und dessen Vermögen dem Antragsteller Metzger Jakob Eßlinger von da zum fürsorglichen Besitz überwiesen.

Wolfach, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Kohlunt.

Erbeinweisungen.

A.887. 1. Nr. 2158. Neustadt.

Die Verlassenschaft des ledigen Taglöhners Mathias Ketterer von Hinterzarten betr.

Der Großh. Fiskus hat — unter Vorsicht des Erbverzeichnisses — um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses des Mathias Ketterer in Hinterzarten gebeten.

Diesem Gesuch wird stattgegeben, wenn

binnen 4 Wochen

keine Einsprache erfolgt.

Neustadt, den 23. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Armbruster.

A.882. Nr. 9155. Karlsruhe. Die Wittwe des Schneiders Daniel Hummel von Liedolsheim, Margarethe, geb. Oberle hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten.

Etwaige Einsprachen sind

binnen 4 Wochen

dahier vorzutragen.

Karlsruhe, den 16. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Nebenius.

A.845. 1. Nr. 5244. Waldshut. Die Wittwe des Taglöhners Michael Rutschmann, Katharina, geb. Müller, von Hohenthengen hat um Einweisung in den Besitz und die Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn nicht etwa näher Berechtigte ihre Ansprüche

binnen 4 Wochen

dahier geltend machen.

Waldshut, den 17. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Haury.

Erbvorladungen.

A.901. Tauberbischofsheim. Adolf Mayer, Sohn des Herrn Bahnverwalters Leonhard Mayer in Wertheim, ist vor mehreren Jahren nach Amerika gewandert und dessen Aufenthaltsort diesseits unbekannt.

Derselbe ist nun zur Erbschaft seines Großvaters, des Alt-Sonnenwirths Adam Baumann in Tauberbischofsheim mitberufen, und wird hiemit öffentlich aufgefordert,

binnen 3 Monaten

bei dem Unterzeichneten sich zur Empfangnahme seines Erbtheils zu melden, ansonst die Erbschaft lediglich Denen zugewiesen wird, welchen sie zukäme, wenn der Geladene zur Zeit der Erbschaftseröffnung gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 22. Febr. 1876.

Der Großh. Notar
A. Weindel.

A.878. Stetten a. k. M. Zum Nachlasse der am 18. Mai 1870 zu Schwenningen verstorbenen, ledigen Rosina Straub sind auch deren Geschwister Anton und Gregor Straub, Beide unbekannt wo sich aufhaltend, berufen.

Dieselben werden hiemit aufgefordert, sich

innerhalb drei Monaten

bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls die Erbschaft Denjenigen zugewiesen würde, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Stetten a. k. M., den 22. März 1876.

Großh. Notar
Ph. Schmid.

Handelsregister-Einträge.

A.858. Nr. 5042. Donaueschingen.

Den Eintrag des Wilh. Ludw. Kirsner hier zum Handelsregister betr.

Beschluß.

Unter Ordnungszahl 92 wurde heute zum Handelsregister eingetragen:

Die Firma Wm. Kirsner. Deren Inhaber ist Wilhelm Ludwig Kirsner von Rottweil, jetzt hier.

Donaueschingen, den 20. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
Zepf.
Burger.

A.868. Nr. 8399/8403. Pforzheim. Zum Handelsregister wurde heute eingetragen, und zwar zu

O.Z. 293 des Gesellschaftsregisters: das Erlöschen der Firma Geisel & Rohr dahier.

Zu O.Z. 140 ibid. Das Erlöschen der Firma Armbruster & Meule dahier.

Zu O.Z. 651 des Firmenregisters: die Firma Emanuel Geisel dahier betr. Inhaber dieser Firma ist Emanuel Geisel, Bijouteriefabrikant dahier.

Zu O.Z. 652 ibid. Die Firma Friedrich Meule dahier betr. Inhaber dieser Firma ist Friedrich Meule, Bijouteriefabrikant dahier. Ehevertrag d. d. Pforzheim, 12. Mai 1863, mit Sophie Julie Wüst von da, wornach jeder Theil 25 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alle übrigen gegenwärtigen und künftigen Fahrnisse davon ausschließt.

Zu O.Z. 653 ibid. Die Firma Wilhelm Armbruster dahier betr. Inhaber dieser Firma ist Wilhelm Armbruster, Bijouteriefabrikant dahier. Nach dem Ehevertrag d. d. Pforzheim, den 4. September 1858, mit Anna Maria Burghard von Greubach, wird bestimmt, daß jeder Theil 100 fl. in die Gemeinschaft einwirft, und alle übrigen gegenwärtigen und künftigen Fahrnisse davon ausschließt.

Pforzheim, den 11. März 1876.

Großh. bad. Amtsgericht.
J. Buß.

Strafrechtspflege.

Ladungen und Fahndungen.

A.898. R.Nr. 1296. Waldshut. In Anklagesachen gegen Johann Georg Fetz von Ansbach wegen Diebstahls im wiederholten Rückfall wird zur Vornahme der Hauptverhandlung Gerichtssitzung angeordnet auf

Samstag den 15. April d. J.,
Vormittags 8 Uhr,

wozu hiemit der flüchtige Angeklagte mit dem Anfügen vorgeladen wird, daß er sich 14 Tage vorher bei Großh. Amtsgerichte Bonndorf zu stellen habe, daß die Hauptverhandlung und Aburtheilung aber auch im Falle seines Ausbleibens stattfinden werde.

Waldshut, den 24 März 1876.

Großh. bad. Kreisgericht als Strafkammerabtheilung.
Junghanns.
Weisenhorn

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.